

# Amtesliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt.

Redigiert im Bureau des königlichen Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Druck und Verlag der „Kreisblatt-Druckerei“.

Nr. 88.

Sonnabend, den 3. November

1917

### 1115. [K. K. 966.] Kartoffellieferung.

Die auswärtigen Bedarfsstellen haben in letzter Zeit immer noch nicht in ausreichendem Umfange mit Kartoffeln beliefert werden können.

Unter Hinweis auf die unabsehbaren Folgen des Mißlingens der rechtzeitigen Winterendeckung ersuchen wir die Gutsverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher daher zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen erneut größere Mengen Kartoffeln anzubieten.

Freystadt, den 1. November 1917.

Der Kreis Ausschuh.

### 1116. [A. K. 610.] Betrifft Kohleneingänge der Händler.

Unter Hinweis auf den § 11 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. November 1917 ab sämtliche Händler und die diesen gleichstellenden Bezugs-Konsum und Spar- und Darlehnskassenvereine verpflichtet sind, die bei ihnen Lagernden oder für sie eingehenden Brennstoffe für „Hausbrandzwecke“ (Haushaltungen, Kleingewerbe, Landwirtschaft) zur Verfügung des Kreis-Ausschusses zu halten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 M. bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Anschluß an diese Bestimmung werden die für die betreffenden Händler zuständigen Ortsbehörden ermächtigt, über  $\frac{2}{3}$  dieser Eingangsmengen nach eigenem Ermessen zu verfügen. Das restliche Drittel muß unter allen Umständen weiter zur Verfügung des Kreis-Ausschusses gehalten werden.

Anträge auf Verwendung dieses Drittels können nur durch die Ortsbehörden erfolgen, welche gleichzeitig wiederholt an pünktliche Einreichung der wöchentlichen Eingangsmengen gem. Preisblattverfügung 68/818 erinnert werden.

Freystadt, den 1. November 1917.

Der Kreis Ausschuh.

Kohlenstelle.

### 1117 [A. II. 7660.] Entwertung und Ablieferung der Bezugscheine durch die Gewerbetreibenden.

Es liegt Veranlassung vor, die Verkäufer von Web-, Wirl-, Strick- und Schuhwaren erneut eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie die von ihren Kunden empfangenen Bezugscheine gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420, Mitteilungen Nr. 2) durch deutlichen Vermerk (Lochen und dergl.) ungültig zu

machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde ihres Wohnortes abzuliefern haben.

Eine nochmalige Benutzung der empfangenen Bezugscheine durch den Verkäufer zum weiteren Einkauf ist auch um deswillen verboten, weil die Bezugscheine laut dem Vermerke auf ihrer Rückseite nicht übertragbar sind.

Zu widerhandlungen sind mit schwerer Strafe bedroht, auch kann die Schließung des betreffenden Gewerbebetriebes erfolgen.

Freystadt, den 30. Oktober 1917.

Der Kreis Ausschuh.

### 1118. [K. 3839.] Betrifft Feststellung der Gemeinderrechnung für 1916.

Die Herren Gemeindevorsteher erinnere ich an sofortige Einreichung der Abschrift des Rechnungsfeststellungsbeschlusses für 1916.

Im übrigen wird auf Kreisblatt Nr. 79/971 und 83/1048 verwiesen.

Freystadt, den 30. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### 1119. [A. I. 7392.] Bauernkummete.

Die Niederschlesische Train-Ersatz-Abteilung Nr. 5 hat folgendes mitgeteilt: „Im Laufe der Jahre sind etwa 600 Stück Bauernkummete, zum Teil mit Unterkummeten, aus dem Felde hier eingegangen. Für militärische Zwecke sind sie, weil zu schwer, nicht mehr brauchbar. Die Kummete stammen wahrscheinlich aus den Gebirgsgegenden und sind dort bei Ausbruch des Krieges mit den sonstigen Geschirren als Teile derselben ausgehoben worden. Auf Antrag ist die Abteilung ermächtigt worden, diese Kummete zu verkaufen. Sie legt nun Wert darauf, daß sie unter Ausschaltung des Zwischenhandels den Landwirten wieder zugeführt werden.“

Breslau 10, den 12. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien.

Etwaige Anträge auf Kummete sind bald an mich zu richten.

Freystadt, den 25. Oktober 1917.

Der königliche Landrat.

1120. [C. 2457.] Mit Bezug auf die Kreisblattverfügungen vom 2. Februar 1917 — Nr. 11/114 — und vom 12. März 1917 — Nr. 21/235 — mache ich diejenigen Stenerpflichtigen, welche an Zahlungsstatt Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen hingeben wollen, nochmals darauf aufmerksam, daß die selbständigen Reichsbankanstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) und das Kontor für Wertpapiere als Kriegsstener-Annahmestellen nur für solche Stenerpflichtige gelten, die am Sitz dieser Anstalten woh-

nen oder ihren Sitz haben. Für alle anderen Steuerpflichtigen kommt nur die Regierungshauptkasse in Pommern als Kriegsteuer-Annahmestelle in Betracht

Freystadt, den 1. November 1917.  
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

## 1121. [A. K. 595.] Höchstpreise für Winterobst.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Juli 1917 abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 177 vom 27. Juli 1917 und in Übereinstimmung mit der Preiskommission der Provinzialstelle werden die nachstehenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Winterobst, welche unter Berechnung der Aufbewahrungszuschläge erhöht worden sind, bekannt gegeben.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
<b>Äpfel</b>				
Gruppe	1 ab 1. 11. 17	44	48,4	63,4 M. je Ztr.
"	1 ab 16. 12. 17	46	50,6	70,6 " "
"	1 ab 16. 1. 18	50	55	75 " "
"	1 ab 1. 3. 18	54	59,5	79,5 " "
"	1 ab 1. 4. 18	60	66	86 " "
"	2 ab 1. 11. 17	27,5	30,3	41,3 " "
"	2 ab 16. 12. 17	28,8	31,7	42,7 " "
"	2 ab 16. 1. 18	31,3	34,1	45,1 " "
"	2 ab 1. 3. 18	33,8	37,2	48,2 " "
"	2 ab 1. 4. 18	37,5	41,3	56,3 " "
"	3 ab 1. 11. 17	11	12,1	17,1 " "
"	3 ab 16. 12. 17	11,5	12,7	17,7 " "
"	3 ab 16. 1. 18	12,5	13,8	18,8 " "
"	3 ab 1. 3. 18	13,5	14,9	21,9 " "
"	3 ab 1. 4. 18	15	16,5	23,5 " "
unsortiert	ab 1. 11. 17	22	24,2	32,2 " "
"	ab 16. 12. 17	23	25,3	33,3 " "
"	ab 16. 1. 18	25	27,5	35,5 " "
"	ab 1. 3. 18	27	29,7	40,7 " "
"	ab 1. 4. 18	30	33	44 " "
<b>Birnen</b>				
Gruppe	1 ab 1. 11. 17	38,5	44,3	59,3 " "
"	1 ab 16. 12. 17	40,3	46,3	61,3 " "
"	1 ab 16. 1. 18	43,8	50,4	70,4 " "
"	1 ab 1. 3. 18	47,3	54,4	74,4 " "
"	1 ab 1. 4. 18	52,5	60,4	80,4 " "
"	2 ab 1. 11. 17	22	25,3	33,3 " "
"	2 ab 16. 12. 17	23	26,5	34,5 " "
"	2 ab 16. 1. 18	25	28,8	36,8 " "
"	2 ab 1. 3. 18	27	31,1	42,1 " "
"	2 ab 1. 4. 18	30	34,5	35,5 " "
"	3 ab 1. 11. 17	8,8	10,2	15,2 " "
"	3 ab 16. 12. 17	9,2	10,6	15,6 " "
"	3 ab 16. 1. 18	10	11,5	16,5 " "
"	3 ab 1. 3. 18	10,8	12,4	17,4 " "
"	3 ab 1. 4. 18	12	13,8	18,8 " "

Breslau, den 30. Oktober 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die obigen Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise werden hiermit auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. April 1117 — S. 307 — für den Kreis Freystadt festgesetzt.

Freystadt, den 1. November 1917.  
Der königliche Landrat.

## 1122. [A. II. 7146.] Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinordrucke (A<sup>II</sup>, B<sup>II</sup>). Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) sowie von § 12 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1. An Stelle der bisherigen Bezugsscheinordrucke A<sup>I</sup> und B<sup>I</sup> treten neue Ordrucke A<sup>II</sup> und B<sup>II</sup>, die in Nr. 36 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Prehabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, gegen Voreinsendung von 30 Pf.) abgedruckt sind.

Die Bezugsscheine A<sup>II</sup> und B<sup>II</sup> sind nur innerhalb zweier Monate, vom Tage der Ausfertigung abgerechnet, gültig.

§ 2. Die Bezugsscheinordrucke A<sup>I</sup>, B<sup>I</sup> sind aufzubreuchen. Ihr Neu- bzw. Nachdruck ist verboten.

Der erste Bedarf an Bezugsscheinordrucken A<sup>II</sup>, B<sup>II</sup> nur zur Verwendung für die Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebekleinerung — vergl. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung

von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 — geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf an diesen Bezugsscheinordrucken A<sup>II</sup>, B<sup>II</sup> ist auf dem den Kommunalverbänden gleichzeitig zugehenden Bestellschein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle Drucksachenverwaltung, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zu bestellen; Bestellungen, die nicht auf dem vorgefertigten Bestellschein eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3. § 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinmuster vom 20. Februar 1917 bleibt nur für die noch aufzubreuchenden Bezugsscheinordrucke A<sup>I</sup> und B<sup>I</sup> in Kraft. Jedoch wird die unter h) dieses § 4 und in § 1 letzten Absatz vorerwähnter Bekanntmachung auf einen Monat festgesetzte Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine A<sup>I</sup> und B<sup>I</sup> auf zwei Monate, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, verlängert. Der widersprechende Ausdruck auf den Bezugsscheinen A<sup>I</sup> und B<sup>I</sup> steht der Belieferung innerhalb der verlängerten Gültigkeitsfrist durch die Gewerbetreibenden nicht entgegen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden dürfen Bezugsscheine A<sup>II</sup> und B<sup>II</sup> nicht annehmen,

a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,  
b) wenn Zahlen bei den Gegenständen nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,

c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind,

d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,

e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese nicht deutlich aus dem Stempel miterhelllich) der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bezw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,

f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere eine geringere Menge oder anstelle in Ziffern geschriebener Angaben die gleiche Angabe in Buchstaben unter Wiederdruck des Stempels der ausfertigenden Stelle geändert ist,

g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Uebertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,

h) wenn die zweimonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

§ 5. Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in § 4 vorliegender Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen anderen als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

§ 7. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinordrucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen vorgenommen sind oder auf denen die vorgefertigten Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ist daneben die Einziehung der Bezugsscheine zu erwarten.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle  
Scheimer Rat Dr. Beutler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

**Es ist eiserne Zeit!  
Bringt Euern Goldschmuck  
der Goldankaufsstelle!**

**Die hiesige Goldankaufsstelle befindet  
sich in der Stadthaupt-Kasse.**